Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Plön
LfdNr./Jahr 1-4 Veröffentlichungsdatum: 15.03.2012
04 / 2012

Haushaltssatzung des Kreises Plön für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss des Kreistages vom 08.12.2011 - und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde - folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im Ergebnisplan mit
   einem Gesamtbetrag der Erträge auf * 143.386.600 €
   einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf * 145.617.100 €
   einem Jahresfehlbetrag von 2.230.500 €

2. im Finanzplan mit
   einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 140.197.700 €

   einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 140.554.300 €

   einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 3.985.000 €

   einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 4.966.100 €

festgesetzt.

* ohne interne Leistungsbeziehungen

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf 2.655.100 €

2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 1.047.700 €

3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 20.000.000 €

4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf 337,67

§ 3

1. Der Umlagesatz für die allgemeine Kreisumlage wird festgesetzt auf 35 v. H.

2. Der Umlagesatz für die zusätzliche Kreisumlage wird festgesetzt auf 35 v. H.

3. Der für die Erhebung der zusätzlichen Kreisumlage maßgebliche Vomhundertsatz nach § 28 Abs. 5 FAG wird festgesetzt auf 110 v. H.

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Landrätin ihre Zustimmung nach § 95 d Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 50.000 €.

§ 5

Der Kreis erhebt gem. § 4 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und des § 6 b Bundeskindergeldgesetz für das Land Schleswig-Holstein sowie zur Änderung und Aufhebung anderer Rechtsvorschriften von den Städten und Gemeinden für die vom ihm zu erbringenden Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 SGB II und den Kosten der Warmwasserbereitung nach § 21 Abs. 7 SGB II einen Kostenanteil. Der zu erstattende Kostenanteil wird auf 23 % festgesetzt.

§ 6

Für die nach Anlage 1 zum Haushaltsplan nach § 20 GemHVO-Doppik gebildeten Budgets gelten folgende Budgetierungsregelungen:

1.) Übersteigen die Mehrerträge und die dazu gehörigen Mehreinzahlungen eines Budgets die Mindererträge und die dazu gehörige Mindereinzahlungen, so kann der übersteigende Betrag für Mehraufwendungen und die dazu gehörigen Mehrauszahlungen des Budgets verwendet werden. Das Gleiche gilt für Mehreinzahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen.
Ausgenommen sind davon die nach § 21 Abs. 1 GemHVO-Doppik zweckgebundenen Erträge.

2.) Die Aufwendungen und die dazu gehörigen Auszahlungen eines Budgets mit Ausnahme der Verfügungsmittel, der internen Leistungsbeziehungen, der Abschreibung und der Zuführung zu Rückstellungen sind gegenseitig deckungsfähig.

3.) Innerhalb der gebildeten Budgets werden folgende Deckungskreise gebildet:

a.) Personal- und Versorgungskosten (Kontengruppen 50 und 51)
Die Aufwendungen der Kontengruppe 50 (Personal) und der Kontengruppe 51 (Versorgung) sowie die dazu gehörigen Auszahlungen der Kontengruppen 70 und 71 sind nur untereinander deckungsfähig. Daneben können Mehrerträge bzw. Mehreinzahlungen, die sich auf den Personalaufwand bzw. die -auszahlungen beziehen, für einen Mehraufwand bzw. Mehrauszahlungen innerhalb dieses Budgets verwendet werden.

b.) Alle übrigen Aufwendungen/Auszahlungen bzw. Erträge /Einzahlungen bilden einen weiteren Deckungskreis, in dem Minderaufwendungen bzw. -auszahlungen oder Mehrerträge bzw. -einzahlungen für Mehraufwendungen bzw. -auszahlungen verwendet werden können.

c.) Alle investiven Aus- und Einzahlungen werden ebenfalls in einem Deckungskreis dergestalt miteinander verbunden, dass Mehrauszahlungen nur zulässig sind, wenn entsprechende Minderauszahlungen oder Mehreinzahlungen vorliegen.

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am 02.03.2012 unter Kürzung des Gesamtbetrages der Kredite um 155.100 € erteilt.

24306 Plön, den 09.03.2012

Stephanie Ladwig
-Landrätin-

Die vorstehende Haushaltssatzung des Kreises Plön für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 können während der Dienststunden in der

Kreisverwaltung Plön
Amt für Finanzen, Beteiligungen
und wirtschaftliche Entwicklung
in 24306 Plön
Hamburger Str. 17/18
Zimmer B 402

eingesehen werden.

Plön, den 09.03.2012
Az.: 12-10-11/12

Kreis Plön
Die Landrätin
Amt für Finanzen, Beteiligungen und
wirtschaftliche Entwicklung